

Satzung für die Zulassung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk

vom 04. März 1997
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12/1997
S. 767 – 768 vom 24. März 1997
geändert durch Satzung vom 29. April 2003
veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger N. 20/2003
S. 980 – 981 vom 19. Mai 2003

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zulassungsgegenstand
- § 2 Ereignisrundfunk
- § 3 Einrichtungsrundfunk
- § 4 Vereinfachtes Zulassungsverfahren
- § 5 Inhalt der Zulassung
- § 6 Inkrafttreten

Die Versammlung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt nach §§ 34 Abs. 4 und 47 Abs. 1 Ziff. 13 des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk.
- (2) Ereignis- und Einrichtungsrundfunk sind lokale Rundfunkangebote (§ 34 Abs. 2 ThürLMG).

§ 2

Ereignisrundfunk

- (1) Ereignisrundfunk im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziff. 1 ThürLMG liegt vor, wenn Rundfunk im zeitlichen Zusammenhang mit einem örtlichen öffentlichen Ereignis veranstaltet und im örtlichen Umkreis verbreitet wird, in dem das Ereignis stattfindet.
- (2) Drahtlose Verbreitung ist zulässig, wenn dafür eine der Thüringer Landesmedienanstalt nach § 3 Abs. 6 oder 7 ThürLMG zugeordnete Frequenz vorhanden ist und das Verbreitungsgebiet nicht wesentlich über den örtlichen Umkreis hinausgeht, in dem das Ereignis stattfindet.

(3) Der Inhalt der Sendungen muss überwiegend im Zusammenhang mit dem Ereignis, seiner Bedeutung und seiner Aufgabe stehen. In begrenztem Umfang dürfen mit Zustimmung der Thüringer Landesmedienanstalt Sendungen und Beiträge mit Veranstaltern von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk sowie nichtkommerzieller Hörfunkprogramme ausgetauscht sowie von anderen Veranstaltern werbefreier Programme übernommen werden, sofern dies dem Charakter des Ereignisrundfunks nicht widerspricht. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die übernommenen Sendungen und Beiträge einen Bezug zum Ereignis haben und nicht den überwiegenden Teil der Sendezeit beanspruchen. Werden Sendungen und Beiträge übernommen, die keinen Bezug zum Ereignis haben, dürfen diese ein Viertel der Sendezeit nicht überschreiten. Die Übernahme ist der Landesmedienanstalt rechtzeitig vor der Ausstrahlung anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Landesmedienanstalt der Übernahme nicht widerspricht.

(4) Die Verbreitung von Werbung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Einzelne Sendungen dürfen gesponsert werden.

(5) Der Veranstalter kann mit Zustimmung der Landesmedienanstalt als Rahmenprogramme ortsüblich nicht empfangbare werbefreie Programme übernehmen, sofern dies dem Charakter des Ereignisrundfunks nicht widerspricht. Der Charakter des Ereignisrundfunks ist dann gewahrt, wenn in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Rahmenprogramm nicht mehr als die Hälfte der Sendezeit beansprucht.

§ 3

Einrichtungsrundfunk

(1) Einrichtungsrundfunk im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziff. 2 ThürLMG liegt vor, wenn Rundfunk für eine Einrichtung veranstaltet wird, im funktionellen Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Einrichtung steht und nur innerhalb der Einrichtung verbreitet wird.

(2) Drahtlose Verbreitung ist ausnahmsweise zulässig, wenn

1. der Thüringer Landesmedienanstalt eine Frequenz zugeordnet ist,
2. der Veranstalter im öffentlichen Interesse tätig ist,
3. die Einrichtung bei Wahrung eines örtlichen Zusammenhangs in mehreren Standorten tätig ist,
4. das Verbreitungsgebiet nicht wesentlich über den Umkreis hinausgeht, in dem sich die Standorte befinden und
5. die Sendungen das örtlich empfangbare Rundfunkangebot in besonderer Weise ergänzen.

(3) Der Inhalt der Sendungen muss überwiegend im Zusammenhang mit den von der Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben stehen. In begrenztem Umfang dürfen mit Zustimmung der Thüringer Landesmedienanstalt Sendungen und Beiträge mit Veranstaltern von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk sowie nichtkommerzieller Hörfunkprogramme ausgetauscht sowie von anderen Veranstaltern werbefreier Programme übernommen werden, sofern dies dem Charakter des Einrichtungs-

rundfunks nicht widerspricht. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die übernommenen Sendungen und Beiträge einen Bezug zur Einrichtung haben und nicht den überwiegenden Teil der Sendezeit beanspruchen. Werden Sendungen und Beiträge übernommen, die keinen Bezug zur Einrichtung haben, dürfen diese ein Viertel der Sendezeit nicht überschreiten. Die Übernahme ist der Landesmedienanstalt rechtzeitig vor der Ausstrahlung anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Landesmedienanstalt der Übernahme nicht widerspricht.

(4) Die Verbreitung von Werbung ist unzulässig. Einzelne Sendungen dürfen gesponsert werden.

(5) Der Veranstalter kann mit Zustimmung der Landesmedienanstalt als Rahmenprogramme ortsüblich nicht empfangbare werbefreie Programme übernehmen, sofern dies dem Charakter des Einrichtungsrundfunks nicht widerspricht. Der Charakter des Einrichtungsrundfunks ist dann gewahrt, wenn in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Rahmenprogramm nicht mehr als die Hälfte der Sendezeit beansprucht. Die Zustimmung zur Übernahme eines Rahmenprogramms ist zeitlich auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung der Zustimmung ist möglich.

§ 4

Vereinfachtes Zulassungsverfahren

(1) Für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk gilt das vereinfachte Zulassungsverfahren nach § 5 Abs. 4 ThürLMG.

(2) Das vereinfachte Zulassungsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Beim Ereignisrundfunk ist der Antrag mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Sendetermin zu stellen.

(3) Der Antrag muss mindestens zu folgenden Einzelheiten Angaben enthalten:

1. Rechtsform des Antragstellers, Beteiligungs- und Vertretungsverhältnisse,
2. Dauer, Struktur und Inhalt des beabsichtigten Programms (Programmschema),
3. Übertragungstechnik und Übertragungskapazität,
4. Verbreitungsgebiet,
5. Finanzierung.

(4) Antragsteller kann auch sein, wer ansonsten nach den §§ 15 - 17 ThürLMG von einer Zulassung als Rundfunkveranstalter ausgeschlossen ist oder an den Personen, Unternehmen oder Vereinigungen beteiligt sind, denen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 - 7 eine solche Zulassung nicht erteilt werden darf.

(5) Sollen terrestrische Übertragungskapazitäten genutzt werden, ist das Verständigungs- und Zuordnungsverfahren nach § 3 Abs. 6 und 7 ThürLMG durchzuführen. Eine Zulassung darf erst erteilt werden, wenn die Übertragungskapazität der TLM von der obersten Landesbehörde (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 ThürLMG) zugeordnet ist.

§ 5

Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung für die Veranstaltung von Ereignis- oder Einrichtungsrundfunk legt fest

1. die Rundfunkart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. die Übertragungstechnik und Übertragungskapazität,
4. das Verbreitungsgebiet.

(2) Die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignisrundfunk ist auf den Zeitraum zu befristen, der im Zusammenhang mit dem Ereignis steht, das Gegenstand der Zulassung ist. Die Geltungsdauer der Zulassung soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung für eine länger andauernde öffentliche Veranstaltung mit besonderer Bedeutung für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt werden. Für Veranstaltungen mit besonderer überregionaler Bedeutung kann die Zulassung auch über den örtlichen Bereich der öffentlichen Veranstaltung hinaus erteilt werden. Eine besondere Bedeutung liegt vor, wenn die Veranstaltung eine thüringen- oder bundesweite Resonanz hat.

(3) Die Zulassung zur Veranstaltung von Einrichtungsrundfunk wird für höchstens vier Jahre erteilt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Arnstadt, 04. März 1997
Thüringer Landesmedienanstalt
Dr. Victor Henle, Direktor